

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
GIESSEN

Kurzberichte

aus den

Papyrussammlungen

16

1963

Kurzberichte aus den
Gießener Papyrus-Sammlungen
Nr. 16 1963

Das Gießener Fragment
einer demotischen Zivilprozeßordnung
(P. bibl. univ. Giss. Inv. Nr. 101)

von
ERWIN SEIDL
o. Universitätsprofessor in Köln

Gießen 1963

Das Gießener Fragment einer demotischen Zivilprozeßordnung

In ihrem Werke „Die demotischen Tempelleide“¹⁾ hat Frau KAPLONY-HECKEL die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, daß in Gießen Fragmente jenes Textes zu finden sind, von denen SPIEGELBERG ein in Berlin befindliches²⁾ und ein Kairiner Stück³⁾ veröffentlicht hatte.

Das Verdienst, die Gießener Fragmente als Stücke desselben Textes erkannt zu haben, gebührt W. ERICHSEN. Ihm sind ja auch die demotischen Papyri dieser Sammlung seit einem Jahrzehnt zur Edition anvertraut⁴⁾. Der Veröffentlichung durch den hochverdienten Meister der Demotistik sollen und können die folgenden Bemerkungen in keiner Weise vorgreifen. Sie sollen nur den Leserkreis der „Gießener Kurzberichte“ orientieren, welche ein für die Rechtsgeschichte wertvoller Schatz in der Sammlung vorhanden ist. Es handelt sich um P. bibl. univ. Giss. Inv. Nr. 101.

Freilich ist es wiederum nicht ein Stück, das wir bekommen haben, sondern es sind mindestens sieben Stücke, die von der Hand Dr. IBSCHER's sen. hinter Glas gelegt wurden. Wie mir Herr Kollege GUNDEL liebenswürdigerweise mitteilte, ist es auch nicht möglich, nach der Papyrusfaser ein Fragment an das andere anzuschließen, sondern wir müssen uns damit begnügen, kleine Stücke bekommen zu haben, die zunächst einmal für sich isoliert betrachtet werden müssen. Daß sie aber zu demselben Text, und zwar zur „Zivilprozeßordnung“

¹⁾ = Ägyptologische Abhandlungen, hgg. v. W. HELCK und E. OTTO. Wiesbaden 1963, S. 9 Anm. 2.

²⁾ Aus einer ägyptischen Zivilprozeßordnung der Ptolemäerzeit. Abh. Akad. München N. F. 1. 1929.

³⁾ K. SETHE und W. SPIEGELBERG, Zwei Beiträge zu dem Bruchstück einer ägyptischen Zivilprozeßordnung in demotischer Schrift, Abh. Akad. München, N. F. 4. 1929

⁴⁾ H. GUNDEL, Von der Arbeit an den Gießener Papyrussammlungen. Proceedings of the IX International Congress of Papyrology Oslo (1961), S. 358; Kurzberichte aus den Papyrussammlungen Gießen Nr. 9, S. 11 f. 23,17

gehören, unterliegt nach der Schrift auf dem Rekto und auf dem Verso keinem Zweifel. Nur für Frg. V und den oberen Teil von Frg. VI gilt das nicht. Diese gehören zu demselben Text, den SPIEGELBERG als Berliner Frag. Rekto e bezeichnet hatte⁵⁾. Da dieser andere Text von anderer Hand geschrieben ist, wollte SPIEGELBERG ihn nicht zur Zivilprozeßordnung rechnen. Freilich hat Dr. IBSCHER sen., wie schon das Berliner Frg. e, auch die beiden kleinen Gießener Fragmente nach dem Aussehen der Papyrusfaser dazurechnen wollen. Dazu kämen auch P. bibl. univ. Giss. Inv. Nr. 102-103, die bisher umfangreichsten Fragmente dieses anderen Textes. Zunächst bleibt die Frage offen, ob der Papyrus von dem Zivilprozeßpapyrus zu unterscheiden ist, oder ob auf letzterem an anderer Stelle und von anderer Hand dieser Text aufgeschrieben wurde. Bleiben wir aber bei der „Zivilprozeßordnung“.

Um die Gießener, Kairiner und Berliner Fragmente in eine vorläufige Ordnung zu bringen, ist zunächst vom Verso auszugehen. Dieses enthält auf allen Stücken Listen von Priestern mit den Ernennungsgebühren.

Diese Priesterlisten waren geographisch geordnet, und zwar nicht, wie man vom rein Ägyptischen her erwarten würde, von Süden nach Norden, sondern gerade umgekehrt von Norden nach Süden. Dies ergibt sich vor allem aus dem Berliner Fragment, in welchem zuerst von Theben und dann von den südlich von Theben gelegenen Tempeln die Rede ist. Die Ordnung von Norden nach Süden dürfte ptolemäisch sein, von dem von Alexandria aus verwalteten Lande ausgehen.

Während so das Berliner Fragment von Oberägypten handelt, handelt das Kairiner von Unterägypten. In der geographischen Ordnung von Norden nach Süden dürfte es also textlich dem Berliner Fragment vorausgegangen sein. Das Kairiner Stück handelt von Buto, eines der Gießener Stücke von Sais. Demnach kommt dieses zwischen das Kairiner und das Berliner, und es steht dem Kairiner ganz nahe. Zwischen dem Kairiner/Gießener Text und dem Berliner muß ziemlich viel fehlen. Memphis und Siût können hier nicht gefehlt haben.

⁵⁾ Man muß dazu beachten, daß SPIEGELBERG in seiner Edition denselben Fragmenten Rekto und Verso verschiedene Buchstaben gegeben hat.
Rekto e = Verso a.

Die Höhe des Papyrus betrug nach dem besterhaltenen Berliner Stück 29 cm + x. Eine Kolumne des Verso ist, Priester- und Gebührenliste zusammengerechnet, etwa 12¹/₂ cm. Die Überschrift des Rekto auf dem Berliner Fragment spricht von 13 und 43 Abschnitten. Dabei läßt das Berliner Fragment nicht erkennen, daß innerhalb einer Kolumne des Rekto ein neuer Abschnitt beginnen würde; eher könnte ein Abschnitt mehrere Kolumnen umfassen. Da auf dem Rekto das Kairiner und das Gießener Fragment dem Berliner vorangehen und dazwischen ein Stück von erheblicher Größe fehlen muß, so kann es auf dem Rekto nicht bei 13 Abschnitten geblieben sein, sondern man muß dazu noch eine nicht zu kleine Zahl hinzurechnen. Wenn es auch nur 18 Abschnitte gewesen sind und ein Abschnitt ungefähr einer Kolumne entsprechen sollte (beides völlig willkürliche Arbeitshypothesen!), so kämen wir auf eine Länge von 3,88 m. Damit sind wir schon bei der Unhandlichkeit angelangt: man wird das fehlende Stück danach auch nicht allzu groß einschätzen dürfen, andererseits darf man bei der Berechnung nicht die Zahl 43, die auch in der Überschrift des Rekto des Berliner Fragments aufgeführt ist, zugrunde legen. Es spricht schon einiges dafür, daß sich die Zahl 13 auf die Abschnitte dieses Papyrus bezieht, die Zahl 43 dagegen auf ein literarisches Werk, das aus mehreren Papyrusrollen bestand. Mit anderen Worten, das juristische Werk oder Gesetz, aus dem die „Zivilprozeßordnung“ stammt, muß ein sehr umfangreiches gewesen sein.

Infolgedessen ist jedes, wenn auch noch so kleine, Fragment daraus wichtig.

In der Beschreibung gehen wir vom Verso oben rechts aus und benennen die Fragmente im Rekto oben links beginnend.

Fragment I enthält Vo keine erkennbaren Schriftzeichen.

Frg. II stellt das linke Ende einer Liste von Gebühren dar, welche Priester bei Übernahme des Amtes zu zahlen haben, z. B. Kite 8²/₃ 1/₃₀. Doch wissen wir aus den bereits publizierten Stücken, daß mitunter der Titel des Priesters, zu dem die Gebühren gehören, so lang sein konnte, daß er in die „Gebührenliste“ hinüberreichte. Das ist auch hier in Z. 3 der Fall: dort steht das Ende des Ortsnamens „Abydos“. Da-

nach ist dieses Fragment als spätes in der Reihe anzusetzen; denn Abydos liegt sehr viel südlicher als Sais.

Frg. III dagegen ist der rechte Teil einer Kolumne, welche Priestertitel enthielt. In der ersten Zeile erkennt man den Namen für Sais, Sj. Die dort verehrte Göttin Neith begegnet zweimal. Sie kommt auch in dem Kairiner Fragment a vor.

Frg. III ist für die Religionshistoriker von besonderem Wert; werden doch hier die acht wichtigsten Priester von Sais dem Range nach aufgezählt; denn die Priesterlisten sind gewöhnlich so geordnet, daß der an der Spitze steht, der die höchste Gebühr zu bezahlen hat: das wird der mit dem größten Einkommen und der größten lokalen Wichtigkeit sein. Eine Priesterliste von Sais gibt es m. W. aus der Ptolemäerzeit noch nicht. Das Fragment ist also auf alle Fälle einer Publikation würdig.

Frg. IV ist wieder eine Gebührenliste, und zwar eine für eine Gruppe von Priestern vollständige; doch weist der P. eine Lücke auf. Wieder ragen aus der verlorenen Priesterliste einige Titel herüber. Einem guten Kenner der ägyptischen Religionsgeschichte wird es vielleicht möglich sein, nach diesen das Stück zu lokalisieren. In Zeile 7 könnte man ergänzen „Der 1. Gottesdiener der Mauer, um zu fragen (Ptah), den Herrn von M(emphis)“. Am ehesten könnte das Stück in die Gegend von Memphis verweisen; doch ist das leider unsicher.

Frg. V enthält nichts.

Frg. VI, in zwei Stücken, ist der Beginn einer Liste von Priestern, doch ist nur dreimal hintereinander der Artikel erhalten.

Frg. VII ist leider im schlechtesten Zustand. Wenn es richtig liegt, enthält es 4 Kolumnen: ganz rechts steht der linke Teil einer Priesterliste, dann eine (gänzlich zerstörte) Gebührenliste, eine Priesterliste und schließlich der rechte Anfang einer Gebührenliste. Doch möchte ich das linke untere Stück dieses Fragments gerne um etwa 11 mm nach links gerückt wissen; nur so wäre genügend Platz für den überall fehlenden Anfang der Priesterliste. (Der Übergang von dunklerem zu hellerem Papyrus würde dann auch mit dem darüber stehenden

Stück übereinstimmen). In Kolumne 1 kommt „Amûn, der Herr von . . .“ vor. Den Ortsnamen konnte ich nicht entziffern, desgleichen nicht die Reste der Priesternamen in Z. 2 und 4; (des Up-uat (?)); der Priestername in Z. 5 erinnert an fkj, „der Kahle“, was ein in Siût vorkommender Priestertitel sein könnte. Wenn die Versuche, die Kolumne nach Siût hinweisen zu lassen, richtig sein sollten, käme das Fragment in die Nähe von Frg. II, weil Abydos relativ nahe bei Siût liegt.

Damit haben wir den Gedankengang als die Grundlage für weitere Betrachtung festgelegt. Aber wir kommen sogar nach etwas weiter. In SPIEGELBERGS Publikation sind auch einige sehr kleine Berliner Fragmente abgebildet. Danach ist das Fragment Berlin d das untere Stück unseres Gießener Fragments III, der wichtigen Priesterliste aus Sais. Sowohl auf dem Rekto als auch auf dem Verso finden je 4 Schriftzeichen ihre Fortsetzung, so daß der Anschluß sicher ist. Das Berliner Fragment c wiederum sieht nach der Abbildung wie eine Fortsetzung von d aus, namentlich nach der Papyrusfaser des Rekto; ohne die Originale läßt sich aber keine Sicherheit darüber erreichen. Das Kairiner Fragment a läßt sich direkt nicht anschließen. Man könnte nur daran denken, daß zwischen den Fragmenten ein Streifen fehlt. Doch sind die Ansatzmöglichkeiten, wenn Berlin c richtig angeschlossen ist, nach dem Rekto sehr beschränkt, und zwar nach Papyrusfaser und Zeilenabstand. Der Inhalt des Rekto würde dagegen sehr gut zu dem in Giss III + Berlin d und c passen. Hier wird es Aufgabe eines Religionshistorikers sein, nach den Priestertiteln der Neith in Sais zunächst nach dem Verso die Entscheidung zu treffen.

Sodann ist das untere Stück Giss VI wohl von dem oberen Stück zu trennen, dafür an den großen Berliner Text anzuschließen. Das Verso paßt bequem zu dem linken unteren Stück von Tafel 4 bei SPIEGELBERG und bringt dann die dort fehlenden Artikel zu der Priesterliste; ebenso fügt sich das Rekto gut in dieselbe Stelle auf Tafel 2 rechts unten an.

Die anderen kleinen Berliner Fragmente lassen sich auch jetzt noch nicht unterbringen.

Zusammenfassung:

Dem Inhalt nach kommen also auf dem Verso zuerst Kairo Frg b (Buto)

Giss Frg III (Sais + Berl d) + (c?)

Kairo Frg a muß ganz nahe sein, denn es handelt auch von Neith-Priestern (Sais?)

Giss Frg IV (Memphis?)

Giss Frg II (Abydos?)

Giss Frg VII (Siût?)

Berliner + Giss VI,2 (Thebais)

Die anderen Gießener Fragmente sind danach noch nicht unterzubringen.

Umgekehrt muß die Reihenfolge der Rekto-Fragmente sein:

Berlin + Giss VI,2

Giss Frg VII

Giss Frg II

Giss Frg IV

Kairo Frg a

Giss Frg III + Berl d (+ c?)

Kairo Frg b

Wie wichtig das Verso für unsere Kenntnis der Priester und Tempel ist, sagten wir schon. Auch die Rekonstruktion des Rekto, der sog. „Zivilprozeßordnung“, ist nicht unmöglich. An der Wiederherstellung der Zwölf Tafeln der Römer arbeiteten die Gelehrten des ganzen 19. Jahrhunderts; das Resultat ist unsicher geblieben. So möge auch niemand erwarten, daß die Rekonstruktion der demotischen Zivilprozeßordnung mit einem Schlage erschöpfend gelänge. Aber einiges läßt sich heute schon sagen.

Für die Rechtsgeschichte scheint sich schon aus dem Verso etwas zu ergeben: unter den Gebühren, die von Priestern zu bezahlen sind, befindet sich auch eine (auf dem Frg. Berlin c und d) „Diener der Neith, um Laokrit zu werden“. Wir sehen also, wie aus P. Ryl. Gr. IV 572,44 schon bekannt, daß „Laokrit“ ein Priestertitel ist, und daß Priester niederen Ranges zu einem solchen aufrücken konnten. Zum Beweis dafür würde es schon genügen, daß die wptj. (w) überhaupt in einer

Priesterliste aufgeführt sind. Also selbst wenn sich herausstellen würde, daß man das Fragment Berlin c nicht an Giss III anreihen dürfte, wäre dieser Hinweis auf das Laokritengericht gesichert.

Wenn Frg. Giss VI,2 richtig an den großen Berliner Text, Kolumne 2 anzuschließen ist, so sagt uns das folgendes: nachdem in dieser Kolumne immer Fälle erörtert worden waren, in denen sich eine Partei gerne einer Urkunde bedienen würde, die sie aber nicht hat⁷⁾, wobei auch Eide erwähnt wurden, bringt nun eine spätere Zeile ein Schema, wie solche Eide abzufassen sind. Das Formular ist das wohlbekannte „Wortlaut des Eides“, das zuletzt von Frau KAPLONY-HECKEL (s. oben Anm. 1) studiert wurde. Wäre das Fragment selbständig erhalten, hätte es Frau KAPLONY unter ihr Material aufnehmen können. Damit ist aber wiederum gesichert, daß Laokriten in ihrem Gesetzbuch ein Schema solcher Eide hatten und sicherlich auch in ihren Urteilen solche Eidesauflegungen ausgesprochen haben, — wenn natürlich solche Tempeleide auch mitunter vor anderen Gerichten oder auf Grund von Vergleichen zustande kommen konnten.

Die Fragmente, die auf dem Verso von Buto und Sais handeln, gingen nach unseren Feststellungen dem Verso des Berliner großen Stückes voran. Also muß das Rekto dem Rekto des großen Berliner Textes nachgehen, weil es ja ebenso von rechts nach links gelesen werden mußte. Die Rekto dieser Texte sind uns heute immerhin insoweit verständlich, als sie alle davon handeln, daß die Laokriten in den behandelten Fällen etwas „sehen“ mußten. Dieses Wort begegnet in Frg. Kairo b, Giss III Ro, Z. 8, und in dem Frg. Berl. c, das wir an Giss III, wenn auch nicht mit Sicherheit, anreihen wollten. Es fragt sich, was die Priester „sehen“ mußten. Man könnte an ein Objekt denken, dann würde es sich um den Augenscheinsbeweis handeln. Wahrscheinlich aber waren es Personen, die die Priester „sehen“ sollten: dann ist das juristische Problem das der Unmittelbarkeit des Beweises. Wenn Frg. Kairo a, wie wir vermuten, in die Nähe von Giss III zu rücken ist, ist das letztere vorzuziehen; denn dort ist von der „Vorführung“ die Rede (Z. 5). Die ganze „Zivilprozeßordnung“ ist nach 186 v. Chr.

⁷⁾ E. SEIDL, Ptolemäische Rechtsgeschichte, 2. Auflage, S. 3 ff.

geschrieben. Schon 169 v. Chr. waren die Laokriten nicht mehr imstande, selbst eine Person vorführen zu lassen, sondern brauchten die Anerkennung und Hilfe des Strategen zu ihrem Vorführungsbefehl. Das wissen wir aus P. BM 10591 Verso iv (vgl. die Übersetzung in RIDA³ 9 [1962] 246 ff.). Doch das schließt nicht aus, daß ihnen diese Befugnis in einem älteren Gesetz gegeben war. Langlebig waren die ptolemäischen Gesetze sowieso nicht. Und wenn die Anreihung von Frg. Berl. c und d an Giss III richtig ist, haben wir immerhin einige Zeilen mit etwas Text, in dem von Strafjustiz die Rede ist. Es ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, daß diese den Laokriten zustehe; das wäre für das II. Jhd. ganz unwahrscheinlich. Es kann sich also um ein antiquiertes Gesetz handeln.

Denn nun kommen wir zu dem wichtigsten Ergebnis des Gießener Fundes: er belegt die Rechtskontinuität zwischen dem Recht der Saitenzeit und dem der Ptolemäerzeit. In dem Frg. Giss VII Z. 8 steht „Pharao Amasis“. Die zweifellos ptolemäische „Zivilprozeßordnung“ hat also ein Gesetz des Königs Amasis zitiert, das demnach im Lagidenreich unbeanstandet in Geltung war. Das in der folgenden Zeile lesbare: „Geschrieben im Regierungsjahr 29“ könnte sich sogar auf dieses Gesetz des Amasis, also auf das Jahr 540 v. Chr. beziehen.

Köln

E. Seidl

Institut für Römisches Recht
der Universität zu Köln

22. Nov. 1963